



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 6 – 23. Jahrgang – Potsdam, 17. Juni 2013

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einrichtung zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Land Brandenburg Erlass des Ministeriums der Justiz vom 30. Mai 2013 (4402-IV.12)	66
Personalnachrichten	66
Ausschreibungen	67

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einrichtung zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Land Brandenburg

Erlass des Ministeriums der Justiz
Vom 30. Mai 2013
(4402-IV.12)

Auf Grund des § 94 Absatz 1 Satz 1, der §§ 96, 97, 98 und 99 sowie des § 102 Absatz 1 des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BbgSVVollzG) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 17) wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Mit Wirkung vom 1. Juni 2013 wird auf der Liegenschaft der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel eine vom Justizvollzug getrennte Abteilung zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung

„Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung (SVE)“.
2. Die SVE dient der Unterbringung männlicher Verurteilter, gegen welche Sicherungsverwahrung vollstreckt wird.
3. Die Leiterin oder der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der SVE werden durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg bestellt.
4. Die Leiterin oder der Leiter der SVE trägt die Verantwortung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge nach § 72 BbgSVVollzG, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung nach § 79 Absatz 2 und 3 BbgSVVollzG und besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 84 Absatz 1 BbgSVVollzG ordnet die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt (JVA) Brandenburg an der Havel auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der SVE an. Im Übrigen gilt Nummer 6.
5. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz wird die SVE mit

dem für den Betreuungs- und Behandlungsauftrag nach § 66c Absatz 1 Strafgesetzbuch erforderlichen und persönlich geeigneten Personal im Sinne des § 97 Absatz 1 BbgSVVollzG ausgestattet.

6. Der Leiterin oder dem Leiter der JVA Brandenburg an der Havel obliegen alle Entscheidungen, die Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb und die eigene Aufgabenerfüllung der JVA Brandenburg an der Havel haben. Die Leiterin oder der Leiter der SVE ist in angemessener Weise zu beteiligen. Die Leiterin oder der Leiter der JVA Brandenburg an der Havel stellt sicher, dass die SVE über das nach Nummer 5 erforderliche Personal verfügt. Sie oder er stellt die für die Räumlichkeiten erforderlichen Ausstattungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung und übernimmt die organisatorischen, haushalterischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Einrichtung, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich sind.
7. Die SVE untersteht unmittelbar der Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz.
8. Die Leiterin oder der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der SVE unterstehen unmittelbar der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz. Die übrigen Bediensteten der SVE unterstehen der Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters der JVA Brandenburg an der Havel.
9. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.

Potsdam, den 30. Mai 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Eintritt in den Ruhestand:

Amtsinspektorin Jutta Weyh.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

II.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg ist

eine Stelle für eine **Notarassessorin/einen Notarassessor**

zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite juristische Staatsprüfung im Prüfungsjahrgang 2012/2013 abgelegt haben. Darüber hinaus sollte mindestens ein Prüfungsergebnis mit der Notenstufe „vollbefriedigend“ nachgewiesen werden.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 122) geregelt.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung bis zum **15. Juli 2013** an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBL S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBL S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten. Weitere Auskünfte erteilt Herr Biermann (0331 866-3232).

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

I.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle

für eine **Sachgebietsleiterin/einen Sachgebietsleiter** des Dezernats 10

für folgende Aufgabenbereiche:

Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten
Ausbildung der Justizfachangestellten
Ausbildung des einfachen Justizdienstes
Fortbildungsangelegenheiten

Allgemeines Tarif- und Entgeltrecht

Besoldungsangelegenheiten und sonstige vermögensrechtliche Angelegenheiten

Justizkostenrecht
Angelegenheiten der Bezirksrevisoren

Kassen- und Rechnungswesen
Zahlstellenaufsicht.

Der Dienstposten ist gegenwärtig bis zur BesGr. A 13 g. D. BBesO bewertet. Nach dem Personalentwicklungskonzept des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für den nichtrichterlichen höheren und gehobenen Justizdienst kann bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen auch diese Sachgebietsleiterstelle zukünftig dem höheren nichtrichterlichen Dienst bis zur BesGr. A 14 BBesO zugeordnet werden, was eine entsprechende Aufgabenzuweisung und erneute Ausschreibung voraussetzt.

Besetzbar: sofort

Anforderungen:

Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes.

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen.

Fundierte Grundkenntnisse im

Beamten- und Laufbahnrecht,
Besoldungs- und Versorgungsrecht,

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Tarif- und Entgeltrecht,
Beurteilungswesen,
Personalvertretungs- und Schwerbehindertenrecht,
Reise-, Trennungsgeld-, Umzugs- und Beihilferecht,

Fundierte Kenntnisse im

Disziplinar- und Arbeitsrecht,
Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der PEBB§Y-Grundsätze,
EDV-/IT-Angelegenheiten,
Aktenordnung- und Geschäftsgangbestimmungen,
Landeshaushaltsrecht,

Mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung und im Organisationsbereich sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz entsprechend der im Personalentwicklungskonzept für den nichtrichterlichen höheren und gehobenen Justizdienst des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts festgelegten Kriterien erwartet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht; die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil von Frauen im nichtrichterlichen höheren Justizdienst zu erhöhen. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften

möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Nur Beschäftigte des Landes Brandenburg, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 der Besetzungsrichtlinie erfüllen, sind zum Verfahren zugelassen.

II.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2012 erfolgte Ausschreibung der Stelle für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Amtsgericht Neuruppin
1 Justizamtfrau/Justizamtmann
(Besoldungsgruppe A 11)

wird zurückgenommen.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0